



# **SATZUNG**

## **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 1 „Ortskern Hövelhof“**

(Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der Verbindung mit § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hövelhof am 21. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachstehend näher bezeichneten Bereich liegend städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das Sanierungsgebiet wird gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hövelhof vom 21. Juli 2011 als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Hövelhof“.

Das von der förmlichen Festlegung betroffene Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in einem Bereich liegen, das wie folgt abgegrenzt wird:

- im Norden: durch Alter Markt/Westfalenstraße,
- im Osten: durch Gleisanlagen Sennebahn,
- im Süden: durch Schwarzwasserbach/östliche Ferdinandstraße/  
Wassermannsweg/Am Finkenbach,
- im Westen: durch die Wichmannallee, die westliche Allee und die Rückseite der westlichen Bebauung Paderborner Straße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Vereinfachtes Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung des Dritten Abschnittes (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften nach §§ 152 bis 156 BauGB) sind gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen. Ebenso wird die Genehmigungspflicht gemäß § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) insgesamt ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Durchführungsfrist**

Die Sanierung soll gemäß § 143 Abs. 3 S. 3 BauGB innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Satzung durchgeführt werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 142 Abs. 1 S. 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtskräftig.

Hövelhof, den

Der Bürgermeister

Berens